



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PARTNERSCHAFT
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT



Bochenek
STEUERBERATER

Mitglieder im Verbund BHR+

19. März 2020

Mandantenrundsreiben Handlungsoptionen Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher schon der Presse und den Medien entnehmen konnten, sind einige Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise in Bearbeitung.

Im Laufe der nächsten Woche sollen weitere konkrete Hilfen feststehen und beschlossen werden. Was bis Stand heute beschlossen ist, wollen wir Ihnen einmal nachfolgend aufführen.

1) Soforthilfeprogramm in Bayern gestartet; NRW lässt auf sich warten

Gestern hat Bayern als erstes Bundesland ein Soforthilfeprogramm für Unternehmen gestartet. Mit einem unbürokratischen Antrag sollen Unternehmen bei existenzbedrohlichen Liquiditätsengpässen aufgrund der Coronakrise innerhalb von 48 Stunden staatliche Gelder beantragen können.

Die Höhe der Hilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Arbeitnehmer: bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro, bis zu 10 Erwerbstätige 10.000 Euro, bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro, bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Es bleibt zu hoffen, dass NRW in Kürze mit einer vergleichbaren Soforthilfemaßnahme an den Start geht. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Darüber hinaus stehen für die Liquiditätsfinanzierung die auch bislang bei den öffentlichen Förderbanken wie bspw. KfW oder NRW.Bank angebotenen Fördermittel zur Verfügung. Die Beantragung erfolgt über die Hausbank. Sobald die Förderbanken konkrete Programme für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen durch Umsatzrückgang aufgrund der Coronakrise bereitstellen, informieren wir Sie.

Bis dahin können Sie zur Vorbereitung der Beantragung von Mitteln folgende Dokumente vorbereiten:

- Kurze Corona-bedingte Situationsbeschreibung einschließlich Dokumentation Auftrags-/Umsatzrückgang,
- Aktuelle Liquiditätsplanung mit Gegenüberstellung von (geminderten) Umsatzerwartungen und Zahlungsverpflichtungen (Löhne, Miete etc.).

Bei Fragen melden Sie sich gerne.

2) Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Müssen Sie Ihren Betrieb aufgrund eines Tätigkeitsverbots oder angeordneter Quarantäne schließen?

Es kann für Sie und betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot/die Quarantäne durch eine zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) angeordnet wurde.

Von der Landesregierung angeordnete Schließung (wie bspw. aktuell für das Gastgewerbe) fallen wohl nicht unter die Erstattungsregelung (siehe hierzu die Information auf der Homepage des Landschaftsverbands Rheinland:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Dies ist keine Rechtsberatung. Bei Fragen, empfehlen wir einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

3) Stundung von Steuerzahlungen und Anpassung der Vorauszahlungen

Die Finanzbehörden sind angewiesen, Anträgen auf Stundung fälliger Steuerzahlungen sowie Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen 2020 bei Vorliegen von Liquiditätsengpässen wegen des Coronavirus zuzustimmen. Ebenso sollen Vollstreckungsmaßnahmen bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Bitte teilen Sie uns mit, falls sich Ihre Umsatzerwartungen für 2020 aufgrund des Coronavirus maßgeblich verschlechtern. Wir beantragen dann für Sie die Anpassung der Vorauszahlung zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Ferner besteht die Möglichkeit, sofern zum Jahresanfang eine Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung gezahlt wurde, diese erstatten zu lassen.

Hinweis: Eine Herabsetzung kommt ebenso in Betracht für die Krankenkassenbeiträge zur freiwilligen Krankenversicherung 2020.

Steuerstundungen werden von den Finanzbehörden gegenwärtig nur betreffend der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer akzeptiert. Offen ist noch, ob aufgrund der außerordentlichen Situation auch Stundungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer gewährt werden. Hierzu soll in Kürze ein Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht werden. Wir halten Sie hierzu auf dem Laufenden.

4) Kurzarbeitergeld

Ist aufgrund von Auftragsausfällen damit zu rechnen, dass sich die Arbeitszeit für mehr als 10% Ihrer Beschäftigten um mehr als 10% verringert?

Lässt sich der durch das Coronavirus bedingten Arbeitsausfall nicht durch innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, Betriebsurlaub, Abbau von Überstunden) abzufangen, kann die Möglichkeit bestehen, bei der Arbeitsagentur Kurzarbeitergeld zu beantragen (gilt nicht für Minijobber und Auszubildende). Hierdurch erhalten Ihre Angestellten ggf. einen Ausgleich von 60%/67% der Nettolohneinbuße. Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers werden ggf. ebenso übernommen.

Informationen erhalten Sie auch über die folgenden, von der Arbeitsagentur bereitgestellte Links:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Unter den unten aufgeführten Links finden Sie zwei Erklär-Videos zum Thema:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY> – Teil 1
<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs> – Teil 2

Weitere Infos:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>
<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Geändert /vereinfacht hat sich das Verfahren zur Anzeige von Kurzarbeit.

Bitte reichen Sie folgende Dokumente zur Anzeige von Kurzarbeit ein:

- ✓ Vollständig ausgefüllte Anzeige Kurzarbeitergeld (KUG)
- ✓ Eine Liste mit den betroffenen Arbeitnehmer*innen: Welche Mitarbeiter beantragen für welchen Zeitraum Kurzarbeitergeld (Hinweis ggf. vorsorglich Annahme von 12 Monaten)
- ✓ Eine Begründung, warum KUG beantragt wird (mehr als das Stichwort Corona)
- ✓ Eine Aufstellung der Arbeitszeit-Konten (bestehende Überstundenkonten, gibt es Guthaben, etc.) Negativ Anzeige erforderlich.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter, jedoch keine Minijobber und Auszubildende.

Folglich gehen Sie bitte wie folgt vor:

- 1) Information und Vereinbarung mit den Mitarbeitern
- 2) Anzeige der Kurzarbeit beim Arbeitsamt
- 3) Antrag auf Kurzarbeitergeld beim Arbeitsamt

Die geforderten Unterlagen werden per E-Mail an die für Sie zuständige Arbeitsagentur gesendet.

Eine grobe Berechnung des Kurzarbeitergeldes kann man hier vornehmen:

<https://www.smart-rechner.de/kurzarbeit/rechner.php>

5) weiterer Ausblick

Einige Hilfsmaßnahmen sind noch in Bearbeitung bzw. müssen noch verabschiedet werden. Sobald wir hier neue Informationen bekommen, werden wir Sie informieren.

Die oben genannten Formulare und weitere wichtige Arbeitshilfen und Informationen haben wir Ihnen auf unserer Homepage zum Download unter „Service“ bereitgestellt www.bhr-plus.de/service/

Dies ist keine Rechtsberatung. Wir empfehlen Ihnen ggf., in rechtlichen Beurteilungen einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir zu den oben genannten Themen für Sie etwas tun können.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Steuerberatungsgesellschaft
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT
Partnerschaft

BOCHENEK
Steuerberater